



Resolution 2209 (2015)**verabschiedet auf der 7401. Sitzung des Sicherheitsrats
am 6. März 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen) sowie die Ratsresolutionen 1540 (2004) und 2118 (2013),

daran erinnernd, dass der Rat in Resolution 2118 (2013) beschloss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf, und dass der Rat unterstrich, dass keine Partei in Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll,

daran erinnernd, dass die Arabische Republik Syrien dem Chemiewaffenübereinkommen beigetreten ist, *feststellend*, dass der Einsatz einer jeden toxischen Chemikalie, beispielsweise Chlor, als chemische Waffe in der Arabischen Republik Syrien gegen die Resolution 2118 (2013) verstößt, und *ferner feststellend*, dass jeder derartige Einsatz durch die Arabische Republik Syrien einen Verstoß gegen das Chemiewaffenübereinkommen darstellen würde,

feststellend, dass Chlor die erste Chemikalie war, die in großem Umfang als chemische Waffe eingesetzt wurde, und zwar im April 1915 in der Ypernschlacht,

unter Hinweis auf den ersten, zweiten und dritten Bericht der Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, die den Auftrag hatte, die Tatsachen im Zusammenhang mit Vorwürfen über den Einsatz toxischer Chemikalien zu feindseligen Zwecken in der Arabischen Republik Syrien festzustellen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 4. Februar 2015, in dem zwar unterschiedliche Auffassungen zu diesen Berichten bekundet wurden, gleichzeitig jedoch ernste Besorgnis über die Feststellungen der Mission geäußert wurde, wonach in der Arabischen Republik Syrien mit hoher Sicherheit Chlor wiederholt und systematisch als Waffe eingesetzt wurde,



feststellend, dass es sich dabei um den ersten je dokumentierten Einsatz toxischer Chemikalien als Waffe im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats des Chemiewaffenübereinkommens handelt,

bekräftigend, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und *erneut erklärend*, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

1. *verurteilt* mit allem Nachdruck jeden Einsatz toxischer Chemikalien, wie Chlor, als Waffe in der Arabischen Republik Syrien;

2. *bringt* seine tiefe Besorgnis darüber *zum Ausdruck*, dass in der Arabischen Republik Syrien toxische Chemikalien als Waffe eingesetzt wurden, wie die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen mit hoher Sicherheit festgestellt hat, und *hält fest*, dass ein solcher Einsatz toxischer Chemikalien als Waffe einen Verstoß gegen die Resolution 2118 (2013) und das Chemiewaffenübereinkommen darstellen würde;

3. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf;

4. *bekräftigt*, dass keine Partei in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll;

5. *bekundet seine Unterstützung* für den Beschluss des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 4. Februar 2015, die Arbeit der Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen fortzusetzen und insbesondere alle verfügbaren Informationen zu Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien zu prüfen, und *begrüßt* die Absicht des Generaldirektors der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, weitere Berichte der Mission in seine monatlichen Berichte an den Sicherheitsrat aufzunehmen;

6. *betont*, dass die Personen, die für den Einsatz von Chemikalien, wie Chlor oder jede andere toxische Chemikalie, als Waffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und *fordert* alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien *auf*, mit der Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *erinnert* an die Beschlüsse des Sicherheitsrats in Resolution 2118 (2013) und *beschließt* in diesem Zusammenhang, im Falle der künftigen Nichtbefolgung der Resolution 2118 (2013) Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.